



öffentlich

Betreff:

Schulwegsicherung Waldsiedlung Groß Glienicke

Erstellungsdatum 03.03.2004

Eingang 902:

Einreicher: PDS-Fraktion

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.03.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
14.04.2004	Ausschuss für Bildung und Sport		
22.04.2004	Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz		
22.04.2004	Ausschuss für Finanzen		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Schulweges zur Waldsiedlung im Ortsteil Groß Glienicke einzuleiten.

Bis zur ausreichenden Sicherung des Schulweges werden für alle Schüler der Realschule/des Hortes Groß Glienicke die Fahrtkosten entsprechend der Ausnahmeregelung in der Schülerbeförderungssatzung erstattet.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Schulweg der Groß Glienicker Schüler der Realschule entspricht derzeit nicht allgemeinen Erwartungen an die Sicherheit für die Schüler. So verläuft unter anderem ein Teil des Weges über die Bundesstraße 2, die an dieser Stelle weder Fuß- noch Fahrradweg hat. Ein solcher Weg kann nicht als zumutbar im Sinne der Satzung zur Fahrtkostenerstattung für die Schülerbeförderung betrachtet werden. Im Interesse der betroffenen Schüler ist so schnell wie möglich die Sicherung des Schulweges herbeizuführen. Für die Zeit bis zur Realisierung der Schulwegsicherung ergibt sich die Notwendigkeit der Ausnahme von der Regelung bezüglich der Mindestentfernung.